

Gerichtsbarkeit des Stadtraths standen nun noch die Gerichte in Wingendorf in einem Verhältniß zu der Stadt und dem Stadtgericht. Es wurde nämlich das Stadtgericht in Haynichen als untergeordnet unter das Gericht von Wingendorf geachtet, so daß das Stadtgericht zu Haynichen und der Stadtrath für sich allein viele Sachen nicht abmachen durften, sondern genöthigt waren, sie an die Gerichte zu Wingendorf einzuschicken, z. B. alle Bescheide mußten dort erst ihre Bestätigung erhalten. Dieses Verhältniß war jedenfalls ein ganz anomales. Als die Städteordnung erschien, entstanden vielfache Differenzen über diese Verhältnisse, namentlich auch über die Verbindlichkeit der Stadt, die Localien zu verschaffen und die abgebrannte Frohnveste wieder zu bauen. Haben nun auch diese Differenzen größtentheils zur rechtlichen Ausführung verwiesen werden müssen, so haben doch das vormalige Landesjustizcollegium und später das Appellationsgericht diese Jurisdictionsverhältnisse durch Verhandlungen zu reguliren gesucht und wenigstens interimistisch entschieden. Es sind deshalb Verhandlungen an Ort und Stelle durch ein Mitglied des Appellationsgerichts gepflogen worden. Sie führten zu keinem gewierigen Resultat, und so hat das Justizministerium folgende interimistische Einrichtung angeordnet und durchführen lassen, daß eine stets offene Gerichtsstelle in Haynichen sein müsse, daß die Verbindung oder Unterordnung des Stadtgerichts zu Haynichen zu dem Gerichte in Wingendorf ganz aufhöre, daß also in Haynichen ein selbstständiges, für sich bestehendes, stets offenes Stadtgericht bestehe. Freilich hat das Ministerium nicht verhindern können, zu gestatten, daß der Gerichtsdirector von Wingendorf zugleich Gerichtsdirigent vom Stadtgericht zu Haynichen sei; allein es hat angeordnet, daß bei dem Stadtgericht ein selbstständig befähigter Stadtrichter angestellt sei, der in Abwesenheit des Gerichtsdirigenten selbstständig dessen Stelle vertrete. So sind jetzt die Jurisdictionsverhältnisse geordnet. Ich weiß nicht, was Haynichen für Gründe anführt, warum das Localstatut nicht entworfen worden ist, aber die Gerichtsverhältnisse können nach meinem Bedünken keine Veranlassung gegeben haben. Daher scheint es mir auch nicht zu passen, was der geehrte Abg. Baumgarten sagt, daß die Stadt nicht mit einem Entwurf habe hervortreten wollen, um ihren Ansprüchen Nichts zu vergeben. Diese können ja im Rechtswege ausgeführt werden. Es brauchen diese Gegenstände wenigstens, soweit ich die Verhältnisse kenne, gar nicht in das Localstatut aufgenommen zu werden. Und wenn auch von den 21 Capiteln der Städteordnung das eine, das 18te, ausgefehlt bleibt, so hindert dies nicht, das Localstatut in Ansehung der übrigen zu entwerfen.

Abg. K l i e n: Der Abg. Oberländer hat schon einige Gründe in Beschlag genommen, mit denen ich meine Ansicht rechtfertigen wollte, nach welcher der geehrten Kammer dennoch das Deputationsgutachten anzuempfehlen sein möchte; ich kann mich daher auch auf Weniges beschränken. Im Allgemeinen hätte ich gegen den Antrag der Deputation nur etwas Weniges einzuwenden gehabt, insofern sie am Schluß gesagt hat: „beide Beschwerden, als zur ständischen Bevormortung nicht geeignet,

zurückzuweisen.“ Sie hat aber im Eingange gesagt, daß die eine Beschwerde bereits ihre Erledigung darin gefunden habe, daß das Ministerium des Innern das eingeleitete executivische Verfahren durch die königliche Kreisdirection zu Leipzig bis auf Weiteres habe sistiren lassen. Wenn also diese Beschwerde erledigt ist, so sollte ich glauben, daß sie nicht hätte zurückgewiesen werden können; indeß ist das Nebensache, und ich werde keinen Antrag darauf stellen; allein in der Hauptsache ist der Abg. Baumgarten zweifelhaft gewesen, wer das Localstatut zu entwerfen habe. Ich glaube, daß eine Erläuterung schon in der 12. §. in der Verordnung, die Errichtung von Ortsstatuten betreffend, enthalten sei, denn es heißt darin: „Es sind daher bei den Verhandlungen über die Errichtung des Localstatuts, deren Leitung den §. 1 gedachten Commissarien ebenfalls obliegen soll, alle diejenigen ic.“ Nun wenn der Commissar nur die Leitung der Verhandlung hat, so folgt daraus eher das Gegentheil, nämlich daß er das Localstatut nicht zu entwerfen habe; weit mehr spricht dafür, daß der Stadtrath, sei es auch in mittelbaren Städten, das Statut zu entwerfen hat. Es liegt ohnedies, was schon der Abg. Oberländer angeführt hat, im Interesse des Stadtraths und der Stadtgemeinde überhaupt. Mit dem Antrag des Abg. Todt im Allgemeinen, wie er gestellt ist, habe ich mich nicht können einverstehen; denn ich glaube, sowohl seine, als die Bemerkung des Abg. Baumgarten gründet sich auf eine, wie mir wenigstens scheint, nicht ganz richtige Auslegung der §. 14 des schon angezogenen Gesetzes; es heißt hier: „Die Commissarien haben sich überall angelegen sein zu lassen, daß wegen aller dieser bei Errichtung der Statuten einschlagenden Rechtsverhältnisse zwischen den Stadtgemeinden und Betheiligten eine Vereinigung zu Stande komme. In Entstehung derselben ist jedenfalls, ehe der Entwurf des örtlichen Statuts zur Genehmigung und Bestätigung Unserer Regierungsbehörden eingesendet wird, die Sache, jedoch mit Umgehung aller unnöthigen Weiterungen, vorzubereiten.“ Diese Verordnung ist offenbar nicht an den Stadtrath gerichtet, sondern an den Regierungscommissar; daraus folgt also, daß der Commissar die Statuten nicht eher an die Regierung einsenden soll, als bis die und die Punkte ihre Erledigung gefunden haben; keineswegs folgt aber daraus, daß der Stadtrath nicht verbunden sei, seinen Entwurf an den Regierungscommissar abzugeben. Ich kann allerdings gar Nichts finden im ganzen Verhalten des Stadtraths, als — ich will mich einmal des Ausdrucks bedienen: „Renitenz“; ich kann es nicht anders nennen. Wenn der Abg. Todt aber zugleich darauf angetragen hat, und womit auch der Abg. Oberländer übereinstimmt, daß dem Stadtrathe in Ansehung der einschlagenden Umstände Strafe und Kosten erlassen werden möchten, so bin ich damit einverstanden. Denn es liegen wohl nur unrichtige Ansichten zum Grunde, — und umsomehr, da ich unter der Hand erfahren habe, daß man sogar Mitglieder des Stadtraths ausgepfändet hat, die erst eingetreten sind.

Secretair D. Schröder: Ein einziges Wort zur Berichtigung. Der Abg. Klien meinte so eben, daß er unter der Hand erfahren habe, daß sogar Mitglieder des Stadtraths ausgepfändet worden, die erst kürzlich in das Collegium eingetreten